

### Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>
Gemeindevertretung Bovenau	26.11.2020	öffentlich	11

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) NEU**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

a)

Die Hundesteuersatzungen der amtsangehörigen Gemeinden beruhen offenbar alle auf einer Mustersatzung. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat mit einem im August bekannt gewordenen Urteil vom 28.04.2020 eine wohl ebenfalls auf dieser Mustersatzung beruhende Hundesteuersatzung einer anderen Gemeinde in Schleswig-Holstein wegen eines Verstoßes gegen das Kommunalabgabenrecht für unwirksam erklärt. Das Verwaltungsgericht hat dabei insbesondere die Regelung zu dem Beginn der Steuerpflicht beanstandet.

Der angegriffenen Satzung zufolge beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund aufgenommen wird, auch wenn dies nicht zu Beginn des entsprechenden Monats geschieht. Dies ist nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts rechtswidrig, da der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, dann jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht sei (z.B. bei Aufnahme des Hundes am 15. des Monats). Richtigerweise dürfe die Steuerschuld daher erst in dem darauffolgenden Monat entstehen.

Auch die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bovenau enthält entsprechende Regelungen und ist daher insoweit ebenfalls unwirksam. Zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Steuerbescheide zur Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung daher überarbeitet worden, und zwar sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung der Steuerschuld, als auch des Zeitpunktes des Endes der Steuerschuld.

b)

Die Hundesteuersatzung enthält außerdem eine Präambel, die nach der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein unzureichend ist. Die Rechtsprechung fordert, dass die in der Präambel zitierte Ermächtigungsgrundlage nicht nur allgemein den einschlägigen Paragraphen benennt (z.B. § 4 GO), sondern dass die konkret einschlägigen Absätze und Sätze aufzuführen (z.B. § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GO bei Satzungen, die nicht Hauptsatzung sind). Auch die Präambel der Hundesteuersatzung ist daher überarbeitet worden.

Außer dem Entwurf der überarbeiteten Hundesteuersatzung ist dieser Beschlussvorlage auch eine Synopse beigefügt, in der die geänderten Regelungen gegenübergestellt sind.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte „Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ beschlossen.

Im Auftrage

gez.  
Cord Maseberg

Anlage(n):

- Entwurf der „Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“
- Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung